

Landschaftsgestaltungsplan

gemäss § 5 Abs. 1 des Reusstalgesetzes vom 15. Oktober 1969 [SAR 761.600] bzw. § 1 Abs. 3 des Dekrets über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) vom 19. Januar 1982 [SAR 787.330]

Kantonaler Nutzungsplan gemäss § 10 BauG

Gemeinde Mühlau

Plan vom 13. Dezember 1982

Bericht zur Änderung

1. Inhalte der Vorlage

Die Vorlage besteht aus zwei Teilen:

- A. Nutzungsplanänderung betr. der Naturschutzzone (NSZ) Schorenschachen (lediglich Entlassung aus der NSZ); grundeigentümergebundener Teil der Vorlage, von dem *nur Land im Eigentum von Staat und Stiftung Reusstal* betroffen ist.
- B. Beschluss mit Richtplancharakter und damit *lediglich mit behördenverbindlicher Wirkung* (siehe dazu die gleich folgenden Erläuterungen).

Mit dem Teil B der Vorlage soll ein bodenrechtlicher Erwerbstitel für das Abpuffern und Arrondieren der Naturschutzzone geschaffen werden, welcher den Anforderungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht genügt (Art. 64, 65). *Die im Plan symbolisch markierten Abschnitte mit Abpufferungs- und/oder Arrondierungsbedarf sollen mit direktem Erwerb oder via Erwerb von Realersatz und anschliessendem/r Abtausch / Umliegung realisiert werden, auf freiwilligem Weg, ohne behördliches Anordnen oder Verfügen.* (Für nähere Erläuterungen zum Bedarf bzw. zu Ziel und Zweck siehe den folgenden Abschnitt 2.)

Der *Auftrag zur Schaffung von Pufferzonen* ist sowohl im Bundes- wie im Kantonsrecht namentlich enthalten: Siehe Art. 3 Abs.1 der Flachmoorverordnung der Bundesrats vom 7. September 1994 [SR 451.33]¹ und § 9 Abs.1 der Naturschutzverordnung des Regierungsrats vom 17. September 1990 [SAR 785.131]². Dieser ist bis heute ungenügend erfüllt.

Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beabsichtigt keine aktive Landerwerbspolitik, doch sollen der Kanton und die Stiftung Reusstal auf entsprechende Angebote reagieren können.

2. In welchen Fällen besteht ein Bedarf für Abpufferung oder Arrondierung ?

a) In folgenden Situationen besteht ein Abpufferungsbedarf:

Die Naturschutzzone liegt in Muldenlage bzw. gegenüber dem angrenzenden Intensivkulturland topographisch tiefer. Eine solche Situation erhöht das Risiko der unerwünschten Einschwemmung von Nährstoffen stark. Der Eintrag von Nährstoffen bedeutet eine Überdüngung (Eutrophierung) der schützenswerten nährstoffarmen Pflanzenbestände (oligotrophe Vegetation) bzw. führt zur Verdrängung von schützenswerten Pflanzenarten.

b) Arrondierungsbedarf liegt hauptsächlich in folgenden Fällen vor:

Schmale und /oder unförmige Naturschutzzone mit langer Kontaktlinie zum landwirtschaftlich intensiv genutzten Kulturland.

Beide skizzierten Massnahmenkategorien sind im Interesse der langfristigen Werterhaltung der Schutzzone.

¹ "Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus."

² "... Es sind genügend Pufferflächen einzubeziehen."

3. Bisherige Abklärungen, Stand des Verfahrens, Ausblick

Der Gemeinderat Mühlau wurde am 12. November 2012 orientiert und unterstützt das Vorhaben.

Angesichts des speziellen Charakters der Planeinträge auf Privatland wurden am 18. März 2013 alle von den Puffer- und Arrondierungssymbolen betroffenen Grundeigentümer im Gemeindehaus Mühlau orientiert.

Dieses Raumplanungsgeschäft hatte keine Priorität, weshalb es aus Kapazitätsgründen lange liegen blieb.

Nach Bereinigung allfälliger Einwendungen wird der Änderungsplan zusammen mit anderen Schutzplanänderungen dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt.